



Brüssel, den 17. Juli 2023
(OR. en)

11006/1/23
REV 1

CDR 106

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung eines von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

– Annahme

1. Mit Schreiben vom 3. Juli 2023¹ hat der Generalsekretär des Ausschusses der Regionen den Rat über den Ablauf des nationalen Mandats informiert, auf dessen Grundlage Herr Peter KURZ, stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen, für die Ernennung vorgeschlagen und ernannt worden war.
2. Nach Artikel 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit ernannt.

¹ 11544/23.

3. Gemäß der genannten Bestimmung und für die Nachfolge von Herrn Peter KURZ hat die deutsche Regierung Herrn Wolfram LEIBE, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat, Oberbürgermeister der Stadt Trier, für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum Ende der laufenden Amtszeit am 25. Januar 2025 als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen vorgeschlagen².
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dem in Dokument 11004/23 enthaltenen Beschluss zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er diesen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
5. Angesichts der Prüfung des Wortlauts des Beschlusses in der Fassung des Dokuments 11004/23 durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter, der Bestätigung seiner Zustimmung zu diesem Text und der Dringlichkeit der Angelegenheit beabsichtigt der Vorsitz, sollte vor dem 26. Juli 2023 keine beschlussfähige Ratstagung stattfinden, die Initiative zur Einleitung eines vereinfachten schriftlichen Verfahrens („Verfahren der stillschweigenden Zustimmung“) gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Hinblick auf die Annahme dieses Beschlusses durch den Rat zu ergreifen.

² 11003/23.